

Vertragliche Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria – *ENplus*[®] Zusatzbestimmungen

1. Normative Grundlagen

Die zentralen normativen Dokumente im Zusammenhang mit der ENplus® Zertifizierung weltweit außer in Deutschland sind:

- ENplus® ST 1001, ENplus® wood pellets – Requirements for companies
- ENplus® ST 1002, Requirements for certification and testing bodies operating ENplus® certification
- ENplus® ST 1003, Usage of the ENplus® trademarks - Requirements

Neben den obig angeführten Standards sind insbesondere die zur ENplus® Dokumentation gehörigen ENplus® Verfahrensdokumente sowie ENplus® Leitfäden zu beachten.

Alle für die Zertifizierung relevanten Dokumente sind in der jeweils gültigen Version in Anwendung zu bringen.

Die aktuell gültigen Dokumente sind auf der offiziellen ENplus® Website als Download verfügbar.

2. Bewertungssystem

Die Bewertung einer Abweichung von den relevanten Anforderungsdokumenten bei der Evaluierung, der Zertifizierung und der laufenden Überwachung wird abweichend von den Regelungen in den "Vertraglichen und allgemeinen Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria" nach den in ENplus® ST 1002 festgelegten Bestimmungen durchgeführt.

3. Pflichten des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet sich

- 3.1. allen anwendbaren ENplus®-Zertifizierungsanforderungen zu entsprechen;
- 3.2. allen Auflagen, welche von der Zertifizierungsstelle für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung gesetzt werden, nachzukommen;
- 3.3. alle aktuellen oder früheren Anträge oder Zertifizierungen nach ENplus® im Zuge der Antragsstellung bekannt zu geben;
- 3.4. der Durchführung von Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits gemäß dem in der ENplus® Dokumentation definierten Auditprogramm zuzustimmen; einschließlich des Rechts der Zertifizierungsstelle, unangekündigte oder kurzfristige Audits und Probenahmen vor Ort bzw. per Videokonferenz durchzuführen;
- 3.5. mit der Veröffentlichung von spezifischen Informationen - wie in den maßgeblichen normativen Dokumenten von ENplus® angegeben - einverstanden zu sein;
- 3.6. damit einverstanden zu sein, dass die in der ENplus® Dokumentation beschriebenen Informationen zur ENplus® Zertifizierung dem zuständigen ENplus® Programmmanagement und jedenfalls dem EPC/Bioenergy Europe über die ENplus® Zertifizierungsdatenbank oder andere vom EPC/Bioenergy Europe angegebene Mittel zur Verfügung gestellt werden (unter Einhaltung der DSGVO-Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten);

- 3.7. damit einverstanden zu sein, dass eine Beschwerde zuerst gemäß dem Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle behandelt wird (siehe Website der Holzforschung Austria; dies inkludiert auch die Weiterleitung von Informationen zur Beschwerde an die zuständigen Auditor:innen) und, falls keine Lösung gefunden wird, diese - sofern Unstimmigkeiten mit den Auditfeststellungen in Bezug auf die ENplus® Dokumentation bestehen – an das zuständigen ENplus® Programmmanagement und jedenfalls an den EPC/Bioenergy Europe weitergeleitet wird;
- 3.8. damit einverstanden zu sein, dass die Zertifizierungstätigkeiten (in Wort und Schrift) für jene Firmen, die vom österreichischen bzw. schweizerischen ENplus® Programmmanagement ihre ENplus® Lizenz erhalten, in deutscher bzw. englischer Sprache durchgeführt werden, und dass in allen anderen Fällen die Zertifizierungstätigkeiten in englischer Sprache durchgeführt werden;
- 3.9. eine Kontaktperson zu nennen, die Deutsch bzw. Englisch in Wort und Schrift beherrscht;
- 3.10. die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen von in der ENplus® Dokumentation als meldepflichtig beschriebene Informationen zum Unternehmen zu informieren und ggf. dadurch entstehende Zusatzkosten (z. B. Neuausstellung von Zertifikaten, zusätzliche Audits) zu übernehmen.

4. Rechte der Zertifizierungsstelle sowie des ENplus® Programmmanagements

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist damit einverstanden,

- 4.1. dass die Zertifizierungsstelle sich das Recht vorbehält, die Zertifizierungsentscheidung zu verschieben oder auszusetzen, um so neue oder zusätzliche Informationen zu berücksichtigen, die noch nicht im Auditbericht berücksichtigt wurden und die sich, nach Ansicht der Zertifizierungsstelle, auf das Ergebnis dieser Evaluierung auswirken könnten;
- 4.2. dass die Zertifizierungsstelle sowie das jeweilige ENplus® Programmmanagement das Recht haben, auf vertrauliche Informationen zuzugreifen, als für notwendig erachtete Unterlagen zu prüfen und diesen Zutritt zu produktionsrelevanter Ausrüstung, Produktionsstätten, Produktionsgelände, Personal und etwaigen Dienstleistern zu gewähren;
- 4.3. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, Informationen, die dieser zur Kenntnis gebracht werden, zu verwenden, um Missbräuche der ENplus® Markenzeichen und der vom EPC/Bioenergy Europe gehaltenen Rechte an geistigem Eigentum zu verfolgen;
- 4.4. dass Beschwerden und Einsprüche von der Zertifizierungsstelle nur dann von dieser bearbeitet werden, wenn diese in Deutsch oder Englisch eingebracht werden. Das Einbringen einer Beschwerde oder eines Einspruchs hat ausnahmslos in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Bearbeitung dieser erfolgt entsprechend dem Wunsch des Beschwerdeführers entweder in Deutsch oder Englisch;
- 4.5. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, während der Laufzeit des Vertrages jährlich einmalig Preisanpassungen vorzunehmen, welche sich an der Steigerung des österreichischen Verbraucherpreisindex orientieren;
- 4.6. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, die Kosten für die Zertifizierung innerhalb der Zertifikatsgültigkeitsdauer anzupassen, falls es durch Änderungen der normativen Grundlagen für die Zertifizierung zu einem begründeten Mehraufwand im Zertifizierungsprozess kommt;

- 4.7. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, die seit der Beauftragung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, sollte der beauftragte Zertifizierungsprozess auf Wunsch des Unternehmens vorzeitig abgebrochen werden.

5. Aussetzung, Einschränkung, Beendigung und Zurückziehung der Zertifizierung

Im Fall der Aussetzung, Einschränkung, Beendigung oder Zurückziehung der Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber folgende Auflagen erfüllen:

- 5.1. Unverzügliche Einstellung der Verwendung aller ENplus® Markenzeichen (Wortmarken und Wort-/Bildmarken), des Verkaufs aller vorher mit dem ENplus® Markenzeichen etikettierten oder gekennzeichneten Produkte sowie die Einstellung jeglicher Behauptung, dass diese Produkte mit den Anforderungen für die Zertifizierung übereinstimmen;

Im Fall der Einschränkung, Beendigung oder Zurückziehung der Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber zusätzlich folgende Auflagen erfüllen:

- 5.2. Retournierung des Originalzertifikates an die Zertifizierungsstelle, beziehungsweise die Zerstörung desselben, sowie die Verpflichtung zur Zerstörung jeglicher in seinem Besitz befindlicher elektronischer und gedruckter Kopien.

6. Zertifikatstransfer

- 6.1. Der Zertifikatsinhaber hat die übertragende Zertifizierungsstelle von dem Transferwunsch in Kenntnis zu setzen und ihr schriftlich die Genehmigung zu erteilen, der übernehmenden Zertifizierungsstelle folgende Dokumente zu übermitteln:

- gültiges ENplus® Zertifikat,
- Auditberichte der Erstzertifizierung, der letzten Überwachung bzw. Rezertifizierung (inkl. entsprechender Konformitätsberichte),
- Status aller ausstehenden Nichtkonformitäten,
- aktuelle Information zu offenen Beschwerden.

Falls die Holzforschung Austria die übernehmende Zertifizierungsstelle ist, gilt Folgendes:

- 6.2. Falls die oben genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, oder die Bewertung der Unterlagen den Abschluss des Transfers nicht zulässt, so behandelt die Holzforschung Austria den Zertifikatsinhaber als Neukunden.

Falls die Holzforschung Austria die übertragende Zertifizierungsstelle ist, gilt Folgendes:

- 6.3. Das von der Holzforschung Austria ausgestellte Zertifikat behält so lange seine Gültigkeit, bis die übernehmende Zertifizierungsstelle den Transfer der Zertifizierung vollzogen hat, sofern der Kunde weiterhin die Anforderungen der Zertifizierung erfüllt.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Anträge auf Zertifizierung abzulehnen oder bestehende Zertifizierungen umgehend zu kündigen, sofern dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. Verwicklung des Unternehmens in illegale Aktivitäten, wiederholte Nichteinhaltung der Zertifizierungs- bzw. Produkthanforderungen oder ähnliche unternehmensspezifische Aspekte betreffend);
- 7.2. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, ein Audit vor Ort nicht durchzuführen, falls zum Zeitpunkt des geplanten Audits für die betreffende Region Reisewarnungen der österreichischen Bundesregierung gelten bzw. aufgrund von Reisebeschränkungen bzw. pandemiebedingten Maßnahmen die Anreise nicht zumutbar ist. Ob in solchen Fällen ein Audit als Fernaudit mittels Videokonferenz bzw. als Office Audit durchgeführt werden kann, wird vom zuständigen ENplus® Programmmanagement entschieden.

Das vertragliche Verhältnis tritt mit der Unterzeichnung des Antrages und ab dem dort angeführten Datum auf unbestimmte Zeit in Kraft.

8. Bestimmungen bei laufenden Vertragsverhältnissen

Im Falle einer bereits vor dem 20.12.2022 unterzeichneten vertraglichen Vereinbarung (Antrag) sind überdies folgende unter <https://www.holzforchung.at/downloads/#downloads-8061> zur Verfügung gestellten Dokumente in der jeweils letztgültigen Fassung integraler Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzforschung Austria
- Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria
- Information der Holzforschung Austria zur „ENplus® Zertifizierung von Holzpellets (Allgemeine Information)“
- Standards ENplus® ST 1001, ENplus® ST 1002, ENplus® ST 1003

Alle vorherigen vertraglichen Bestimmungen der Holzforschung Austria mit dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber betreffend die ENplus® Zertifizierung (exkl. des Antrages auf Zertifizierung) verlieren mit Inkrafttreten dieser vertraglichen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit einseitig anpassen zu können. Alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat nach Einlangen der Unterlagen 30 Tage Zeit, diese zu prüfen. Sofern die Änderungen innerhalb dieses Zeitraums seitens des Zertifikatsinhabers nicht schriftlich beeinsprucht werden, gelten diese ab 01.01.2024 auf unbestimmte Zeit als für beide Vertragspartner verbindlich vereinbart.